

Kreistagsdrucksache Nr. 059/14

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Beschluss über Hinderungsgründe

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.07.2014

Beschlussvorschlag:

Bei den für den Kreistag gewählten Personen liegen keine Hinderungsgründe gem. § 24 Abs. 1 LKrO vor.

Sachverhalt:

Nach § 24 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob für den Eintritt, der am 25.05.2014 Gewählten ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO vorliegt. Hiernach können Mitglieder des Kreistags nicht sein:

1. Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,
2. Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
3. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 von Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
4. Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird und
5. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach den eingeholten Erklärungen der Gewählten liegen keine Hinderungsgründe vor.